



## **Die Eigenkontrolle in der Trinkwasserversorgung**

Das Österreichische Lebensmittelrecht enthält das „Prinzip der Eigenverantwortung“, die bei Wasserversorgungsunternehmen nach der Trinkwasserverordnung durch eine umfassende Eigenkontrolle wahrgenommen werden muss.

Nach der Trinkwasserverordnung „hat jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage seine Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird.“ Dieser Teil des § 5 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung regelt die technische Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Gestützt auf diese gesetzlichen Vorgaben sind die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen.

Dieses besteht aus den periodisch durchzuführenden Wasseruntersuchungen und der Dokumentation der Betriebs- und Wartungsdaten.

Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten.

## **Die Betriebs- und Wartungsdokumentation in der Trinkwasserversorgung**

Der § 5 der Trinkwasserverordnung regelt die Sorgfaltspflicht der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zur Erhaltung der hygienisch einwandfreien Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Demnach hat jeder Betreiber seine Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird.

Über Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen im Betriebshandbuch (insbesondere über Wartungsarbeiten und Schulungen der für die Instandhaltung und Wartung eingesetzten Personen oder gegebenenfalls Nachweise über die Tätigkeiten einschlägiger konzessionierter Betriebe) zu führen. Diese Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, dass jederzeit die Erfüllung der Aufgaben (Errichtung, Wartung und Instandhaltung) nachgewiesen werden kann. Die Aufzeichnungen sind jedenfalls 5 Jahre aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der Lebensmittelbehörde vorzuweisen.

Richtlinie W 85 „Betriebs- und Wartungshandbuch für Wasserversorgungsunternehmen

Die Einhaltung einer gleichmäßigen Trinkwasserqualität ist nur möglich, wenn eine ausreichende Überwachung der Trinkwassergewinnung, einer eventuellen Wasseraufbereitung, der Trinkwasserspeicherung und –verteilung bis zum

Konsumenten gewährleistet ist. Die ÖVGW Richtlinie W 54 „Überwachung zentraler Trinkwasserversorgungsanlagen“ gibt Regeln für die Durchführung der Eigenkontrolle unter besonderer Berücksichtigung der hygienischen Verhältnisse in einer Trinkwasserversorgungsanlage an.

Als Hilfsmittel hat sich die von der ÖVGW erarbeitete Richtlinie W 59 (= ÖNORM B 2539) „Technische Überwachung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen“ bzw. Richtlinie W 60 „Leitfaden für die technische Überwachung“ bewährt, in der nicht nur der Stand der Technik im Hinblick auf die Fremdüberwachung beschrieben ist sondern auch für die technische Überprüfung hilfreiche Durchführung der Eigenüberwachung inklusive Stammdaten und erforderliche Inspektionsintervalle enthalten sind und Formularvorlagen für Eigenkontrolle entnommen werden können.

Begleitend zu nennen zu diesem Themenkreis ist noch die ÖVGW Richtlinie W 71/3, die sich mit den „Anforderungen an ein Sicherheitskonzept für Wasserversorgungsanlagen“ beschäftigt.

## **Die Ausbildung des Personals in der Trinkwasserversorgung**

Nach der Trinkwasserverordnung „hat jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage seine Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird.“

Zu diesem Zweck ist die Wasserversorgungsanlage von fachlich geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten. Eine Verpflichtung zur Qualifikation des Wasserwerkspersonals ist durch die Trinkwasserverordnung vorgeschrieben.

Die Qualitätssicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist eine komplexe und verantwortungsvolle Aufgabe, die an das Wasserwerkspersonal vielfältige und hohe Anforderungen stellt. Deshalb muss in der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet sein, dass das Wasserwerkspersonal über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

In Österreich bietet die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) Ausbildungslehrgänge für Wassermeister an. Ein Zertifikat der ÖVGW qualifiziert den Inhaber den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen fachgerecht durchzuführen.

## **Überwachung der Eigenkontrolle durch die Trinkwasseraufsicht**

Das Österreichische Lebensmittelrecht enthält das „Prinzip der Eigenverantwortung“, die bei Wasserversorgungsunternehmen nach der Trinkwasserverordnung durch eine umfassende Eigenkontrolle wahrgenommen werden muss. Gestützt auf diese gesetzlichen Vorgaben sind die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen.

Die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen müssen auf Grund ihres Eigenkontrollsystems gewährleisten können, dass die Qualität des abgegebenen Trinkwassers jederzeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht

### **Die Qualitätssicherung der Eigenkontrolle wird von der Trinkwasseraufsicht in Niederösterreich überwacht durch**

- Begutachtung der vorgelegten Wasseruntersuchungsbefunde
- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser mikrobiologischer, physikalischer und chemischer Parameter
- Beobachtung von Veränderungen der Wasserbeschaffenheit durch Trendanalysen der untersuchten Parameter
- Überprüfung des baulichen und technischen Zustandes der Anlagenteile aus hygienischer Sicht
- Einschau in die Dokumentation der Betriebs- und Wartungshandbücher
- Überprüfung der Einhaltung der Informationspflicht
- Überprüfung der Schulungsnachweise des eingesetzten Wasserwerkspersonal